

Ende einer Beistandschaft

infolge:

- Hinfall der Massnahme infolge Todes (Ende der Beistandschaft ab Todestag)
 - Aufhebung der Beistandschaft durch Entscheid der KESB
 - Wechsel private Beistandsperson [priBe] (Beistandschaft bleibt bestehen)
 - Übertragung der Beistandschaft an andere KESB (z. B. Umzug) beides
- } eventuell
} beides möglich

Wechsel private Beistandsperson (priBe)

- Übergabe mit neuer priBe organisieren und wichtige Unterlagen überreichen (*Übergabe – Übernahmeprotokoll als Vorlage vorhanden*)
- **Schlussbericht inkl. Rechnung** per Übertragungsdatum - innert 30 Tagen an die KESB einreichen
⇒ nach Übertragungsdatum - neue priBe zuständig

Aufhebung der Massnahme

- Aufhebungsentscheid KESB abwarten
- Übergabe mit betroffener Person organisieren und wichtige Unterlagen überreichen
- Schlussbericht inkl. Rechnung per Aufhebungsdatum ist innert 60 Tage der KESB einzureichen
⇒ nach Aufhebungsdatum – betroffene Person ist zuständig

Infolge Tod - Hinfall der Massnahme von Gesetzes wegen

Mit dem Todesfall der betroffenen Person endet die Beistandschaft

Nach Todestag sind die Erben zuständig

- die priBe darf weder Rechtsgeschäfte noch Zahlungen vornehmen.
 - Ausstehende Krankheitskosten sind noch an die Krankenkasse und/oder die Ergänzungsleistung und/oder der IV zuzustellen, wenn Frist droht abzulaufen, ansonsten sofort dem Teilungsamt zustellen.
- Nach dem Todestag **kann** die priBe **im Auftrag der Erben** tätig sein. Dies ist zwischen den Erben und der bisherigen priBe zu vereinbaren. Es wird empfohlen, dies in der Schriftform festzulegen.
- Sind keine Erben vorhanden, kann die priBe **mit schriftlichem Auftrag des Teilungsamtes** noch allfällige Zahlungen und Geschäfte vornehmen.
 - ⇒ **beides ist freiwillig**, die priBe handelt nicht mehr im Auftrag der KESB
 - ⇒ die Aufwendungen gehen nicht mehr zu Lasten der Mandatsentschädigung, allenfalls zulasten des Nachlasses oder der Erben.

Zuständigkeit Beerdigung

- Zuständig für die Organisation der Beerdigung sind Angehörige und/oder Erben.
- Bestattung ist gebührenpflichtig, Kosten gehen zulasten des Vermögens der verstorbenen Person oder Auftraggeber (auch wenn das Erbe ausgeschlagen wurde) ⇒ Ausnahme bei Bedürftigkeit
- Bei bedürftiger Verstorbener ist die Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Erben müssen das Erbe ausgeschlagen haben.
- sind keine Erben, Angehörige bekannt, allfällige Todesfallwünsche dem Bestattungsamt (Friedhofverwaltung) mitteilen

Vorgehen im Todesfall

- Abschlussarbeiten
 - umgehend fehlende Kontoauszüge bzw. Saldobestätigung (Konten, Vermögenswerte) per Todestag verlangen/ausdrucken
 - Formular «Meldung an das Teilungsamt durch priBe» ausgefüllt dem Teilungsamt zustellen

- nicht bezahlte Rechnungen, Rückforderungsbelege von Krankheitskosten an das Teilungsamt weiterleiten – bei EL Bezüger auch Leistungsabrechnungen der Krankenkasse ⇨ wenn Fristen drohen abzulaufen, an die EL und/oder IV zustellen
 - Schlussbericht und Rechnung per Todestag erstellen und innert 60 Tagen der KESB einreichen
 - per Todestag ausgefüllte Steuererklärung dem Teilungsamt einreichen ⇨ Steuererklärung ist durch die Erben auszufüllen oder in dessen Auftrag und von diesen zu unterschreiben
 - Drittstellen (Ausgleichs- / Pensionskasse, Krankenkasse, etc.) über Todesfall sowie Zustellung Korrespondenz an die Erben informieren
- Ist Beistandsperson auch Erbe, kann sie in Absprache mit dem Teilungsamt gewisse Aufgaben direkt erledigen

Archivierung der Akten

- Sämtliche Ordner mit Unterlagen zur Beistandschaft (Lebensordner mit wichtiger Korrespondenz sowie Ordner zur Berichterstattung und Rechnungsführung) sind nach Beendigung / Aufhebung der Beistandschaft der KESB zu übergeben.
- Bei einem Beistandswechsel sind die aktuellen Akten der neuen Beistandsperson zu übergeben.
⇨ Ablage und Aufbewahrung der Akten gemäss speziellem Merkblatt